



Amtliche Bekanntmachungen

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 23

22.07.2015

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung, der Wahlordnung und anderer Bestimmungen der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 27.07.2015

Auf Grund von § 65a Absatz 1 alternative 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung des 3. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl S.99) i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 17.12.2013 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 32 vom 17.12.2013) in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 23.06.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 13 vom 23.06.2014) hat der Studierendenrat (StuRa) der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 10.07.2015 folgende Änderungssatzungen beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat die Änderungssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 65 b Abs. 6 Satz 3 LHG am 25.07.2015 mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 1, Nr. 6 (Anfügung von § 13 Absatz 4, Sätze 2 und 3) genehmigt.

Artikel 1

Zweite Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 17.12.2013, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 23.06.2014 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 13 vom 23.06.2014) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind:

- Vollversammlung (VV)
- Studierendenrat (StuRa)
- Exekutivkomitee
- Schlichtungskommission
- Wahlkommission
- Wahlprüfungskommission

Daneben können Sachbeschlüsse durch Urabstimmungen gefasst werden.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenrates der Verfassten Studierendenschaft sollen, wenn es keine gravierenden Gründe für eine Abweichung gibt, gleichzeitig mit den Wahlen zu den studentischen Senats- und Fakultätsratsmitgliedern der Pädagogischen Hochschule Freiburg stattfinden. Die Wahlperiode beträgt im Regelfall ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenrates nach den nächsten Wahlen.

3. § 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Studierendenrat kann für die Mitglieder der Organe der Verfassten Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

4. In § 9 wird ein Absatz angefügt:

(7) Der Studierendenrat benennt jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin die an allen Sitzungen

1. des Senats und
2. des Fakultätsrats

mit beratender Stimme teilnehmen kann.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Vorstand

Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft besteht aus mindestens einem, maximal zwei Vorständen und den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsbereiche, die stellvertretende Vorstände sind. Der Vorstand ist bzw. die beiden Vorstände sind gegenüber den bei der Studierendenschaft angestellten Personen Leiterinnen bzw. Leiter der Dienststelle und unmittelbarer bzw. unmittelbare Vorgesetzte. Der Vorstand bzw. die beiden Vorstände vertreten die Studierendenschaft nach außen.“

6. In § 13 wird ein Absatz angefügt:

(4) Für die Finanzverwaltung soll neben der*dem Haushaltsbeauftragten eine Stelle im Wirtschaftsplan vorgesehen werden. *Diese kann auf Beschluss des Exekutivkomitees mit der/dem Sprecher*in für Finanzen besetzt werden. Wird die Stelle mit einer anderen Person besetzt, so kann das Exekutivkomitee die Aufgaben der/des Sprecher*in für Finanzen an diese_n delegieren.*¹

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Fachgruppenrat setzt sich zusammen aus:

¹ Die Sätze 2 und 3 des neuen § 13 Abs. 4 (kursiv) wurden vom Rektorat nicht genehmigt.

- den studentischen Vertreter*innen in den Fakultätsräten
- der/dem Sprecher*in des Arbeitsbereiches Hochschule
- mindestens einem von den studentischen Senator*innen zu benennenden studentischen Senatsmitglied
- und den Sprecher*innen der Fachgruppen

8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen und vom Studierendenrat gewählt werden. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewählte Mitglieder angehören.

9. Die Namensänderungen aus Nr. 1. werden in allen betroffenen Paragraphen gemäß den formulierten Anpassungen geändert.

Artikel 2

Die Wahl- und Urabstimmungsordnung vom 23. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 14 vom 23.06.2014) in der Neufassung vom 27. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 19 vom 27.10.2014) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird ein § 15 eingefügt:

§ 15 Übergangsbestimmungen

Gemäß § 4 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg beträgt die Wahlperiode der Organe der Verfassten Studierendenschaft im Regelfall ein Jahr. Davon abweichend endet die Wahlperiode des zweiten Studierendenrates und aller anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft mit der Konstituierung des dritten Studierendenrates im Sommersemester 2015, spätestens am 29.7. 2015.

2. § 15 wird § 16.

Artikel 3

In allen Satzungen der Verfassten Studierendenschaft werden die Bezeichnungen der Organe und Funktionsträger gemäß der Änderung der Organisationssatzung in Artikel 1 angepasst.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 27.07.2015

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor